

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 369/13 B

L 6 AS 337/12 (Hessisches LSG)
S 16 AS 581/11 (SG Wiesbaden)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Landeshauptstadt Wiesbaden,
Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 21. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Höhe der SGB II-Leistungen vom 1.7.2008 bis 31.12.2008. Das SG hat die gegen den Bewilligungsbescheid vom 20.10.2008 idF des Widerspruchsbescheids vom 14.7.2011 erhobene Klage, mit der die Klägerin zu 1 ua die ergänzende Bewilligung eines Mehrbedarfs für stillende Mütter begehrte, abgewiesen (*Urteil des SG vom 26.4.2012*). Die Berufung der Kläger hatte keinen Erfolg (*Urteil des LSG vom 21.8.2013*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision machen die Kläger geltend, die Rechtsfrage, ob eine stillende Mutter für die Dauer der tatsächlichen Stillzeit im Rahmen des SGB II einen Mehrbedarf beanspruchen könne, sei von grundsätzlicher Bedeutung. Wegen der Ausführungen des LSG zu einem etwaigen Anspruch der Klägerin zu 1 auf einen unabwiesbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Mehrbedarf im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG liege eine Divergenz zur Rechtsprechung des BSG vor. Als Verfahrensfehler rügen die Kläger einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör.

II

- 3 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgründe geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) bzw eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 4 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem ausgeführt wird, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsfähigkeit*; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7).
- 5 Mit ihrem Vorbringen werden die Kläger diesen Anforderungen nicht gerecht. Sie machen lediglich geltend, dass zu der aufgeworfenen Rechtsfrage bisher allein die Vorinstanzen Stellung genommen hätten. Insbesondere die Fragen, ob die unterschiedliche Behandlung von stillenden Müttern und nicht stillenden bzw schwangeren Müttern gegen Art 3 Abs 1 GG verstoße und sich unmittelbar aus Art 12 Abs 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 18.12.1979 zur



Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (*BGBI II 1985, 647 ff*) ein Anspruch ergebe, seien klärungsbedürftig. Es fehlen aber hinreichende Ausführungen zur Klärungsfähigkeit, wobei die Beurteilung, ob eine grundsätzliche Bedeutung vorliegt, zwingend auf der Tatsachengrundlage der Vorinstanz erfolgt (*vgl zB BSG vom 19.12.2013 - B 12 R 49/12 B - juris RdNr 13*). Nach den Feststellungen in dem angefochtenen Berufungsurteil hat sich die Klägerin zu 1 zur Begründung eines Mehrbedarfs für stillende Mütter nicht substantiiert auf tatsächliche Mehraufwendungen, sondern die statistischen Daten der Deutschen Gesellschaft für Ernährung und verfassungsrechtliche Erwägungen berufen. Weiter hat das LSG festgestellt (*S 8 des LSG-Urteils*), dass sie hinsichtlich bestimmter Bedarfsposten (ua spezielle Still-Shirts, Kauf einer elektrischen Milchpumpe, Kosten bei Stillkomplikationen) nicht einmal behauptet habe, dass diese bei ihr angefallen seien. Von diesen Feststellungen hat der Senat auszugehen, weil sie nicht mit Verfahrensrügen angegriffen worden sind (*vgl zu den Anforderungen des § 164 Abs 2 S 3 SGG: BSGE 111, 168 = SozR 4-2500 § 31 Nr 22, RdNr 27 f mwN*). Es fehlt daher schon an Darlegungen zum Vorliegen einer Beschwerde im Einzelfall (*vgl auch zB BVerfG vom 7.11.2007 - 1 BvR 1840/07 - SGb 2008, 409 f, juris RdNr 19*). Unabhängig hiervon hat die Klägerin zu 1 auch nicht substantiiert behauptet, dass für den von ihr behaupteten gleichheitswidrigen Begünstigungsausschluss keine hinreichenden Sachgründe vorhanden sind, die eine unterschiedliche Behandlung von schwangeren und stillenden Müttern rechtfertigen könnten (*vgl zB BVerfG vom 26.3.2014 - 1 BvR 1133/12 - RdNr 18*).

- 6 Soweit die Kläger eine Divergenz bezogen auf die "rückwirkende Anwendbarkeit" des § 73 SGB XII behaupten, fehlt eine Auseinandersetzung mit dem (weiteren) Urteil des Senats vom 12.12.2013 (*B 4 AS 6/13 R - SozR 4-4200 § 21 Nr 16 RdNr 16 ff*).
- 7 Auch die Verletzung ihres rechtlichen Gehörs haben die Kläger nicht hinreichend bezeichnet. Sie machen geltend, das Berufungsgericht habe die von ihnen erwähnte "Anspruchsgrundlage" aus Art 12 Abs 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 18.12.1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (*BGBI II 1985, 647 ff*) nicht ausreichend beachtet. Das Gebot des rechtlichen Gehörs ist jedoch erst dann verletzt, wenn sich klar ergibt, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung gar nicht erwogen worden ist (*BSG vom 27.12.2011 - B 13 R 253/11 B - juris RdNr 15; BSG vom 16.1.2007 - B 1 KR 133/06 B - juris RdNr 4 mwN*). Dies behaupten die Kläger nicht, zumal sie auch mit ihrer Beschwerdebegründung nicht darlegen, inwieweit sich aus der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten nach dem Übereinkommen, auch nach der Entbindung für eine ausreichende Ernährung während der Stillzeit zu sorgen, ein unmittelbarer Anspruch der Klägerin zu 1 auf einen tatsächlich nicht substantiiert dargelegten bzw pauschalen Mehrbedarf in fraglicher Höhe ergeben soll. Auch verpflichtet das Gebot der Wahrung des rechtlichen Gehörs die Gerichte nicht, der Rechtsansicht eines Beteiligten zu folgen und jedes Vorbringen inhaltlich zu bescheiden (*vgl BVerfG vom 4.9.2008 - 2 BvR 2162/07, 2 BvR 2271/07 - BVerfGE 14, 238 = WM 2008, 2084; BSG vom 14.12.2011 - B 6 KA 7/11 C - juris RdNr 7*).



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)